

Gesetz vom _____, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963, LGB1. für Wien Nr. 11, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 7/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

"1. Vorführungen von Filmen (Videofilmen) und großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen (§ 22);"

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Als steuerpflichtiges Vergnügen im Sinne des § 1 gilt außerdem das Anmieten von Programmträgern (zB Kassetten oder Disketten) für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen in einem in Wien liegenden Betrieb, ausgenommen die Anmietung durch Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur Weitervermietung oder vergnügungssteuerpflichtigen Verwendung anmieten."

3. § 4 hat zu lauten:

§ 4

(1) Veranstaltungen, die nach Art ihrer Zusammenstellung, Aufeinanderfolge oder Ankündigung nach der Verkehrsanschauung als eine Einheit anzusehen sind und am gleichen Ort gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander stattfinden, unterliegen der Besteuerung nach jener Bestimmung, die den höchsten Steuersatz vorsieht. Die Steuerpflicht gemäß § 26 bleibt dabei unberührt.

(2) Werden solche Veranstaltungen von mehreren Veranstaltern durchgeführt, sind sie als Mitunternehmer (§ 34) anzusehen."

4. § 5 Abs. 1 Z 19 hat zu lauten:

"19. Kabarettvorstellungen, in denen in abwechselnder Programmfolge kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen dargeboten werden, und Zaubershows, sofern die Kabarettvorstellungen und Zaubershows nicht mit Stripteasevorführungen verbunden sind, ausschließlich vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist;"

5. In § 5 Abs. 2 ist das Wort "Bildstreifen" durch den Ausdruck "Filmen (Videofilmen)" zu ersetzen.

6. § 7 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Die Anmeldung hat sämtliche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommenden Angaben und den Ort der Veranstaltung zu enthalten."

7. Dem § 13 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

"(5) In den Fällen des § 2 Abs. 2 hat der Unternehmer (Vermieter) unbeschadet sonstiger Verpflichtungen Aufzeichnungen zu führen, aus denen jederzeit feststellbar ist, über welche Programmträger und Filme der Betrieb verfügt und wann, an wen, für wie lange und zu welchem Preis ein Programmträger oder Film vermietet wurde."

8. § 22 hat einschließlich der Überschrift zu lauten:

"Vorführung von Filmen (Videofilmen) und großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen
(§ 2 Abs. 1 Z 1)

§ 22

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 20 vH des steuerpflichtigen Entgeltes, wenn Filme (Videofilme) vorgeführt werden, in denen in mehr als 10 vH des Filmes sexuelle Handlungen dargestellt werden. Die Pauschsteuer nach § 20 ist mit dem Zweifachen des dort angeführten Satzes zu entrichten.

(2) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 10 vH des steuerpflichtigen Entgeltes, sofern die Veranstaltung nicht unter die Bestimmung des Abs. 1 fällt. Die Pauschsteuer nach § 20 ist mit der Hälfte des dort angeführten Satzes zu entrichten.

(3) Sofern die Veranstaltungen gemäß Abs. 1 und 2 täglich vor Stuhlreihen im Rahmen eines Lichtspieltheaters stattfinden, die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen während der Veranstaltung ausgeschlossen ist und der Hauptfilm eine Filmlänge von mehr als 1 600 m aufweist, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt für Veranstaltungen gemäß Abs. 2 abgestuft nach der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme im Kalenderjahr bis zu 10 vH des steuerpflichtigen Entgeltes.

(4) Die durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme ist die Summe der im Kalenderjahr für die Vorführung von Filmen (Videofilmen) und großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen gemäß Abs. 1 und 2 vereinnahmten Entgelte, geteilt durch die Zahl der Tage, an denen Veranstaltungen stattgefunden haben. Für die Berechnung der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahmen dürfen die Umsatzsteuer und die Entgelte für die Vorführung prädikatisierter Filme nicht abgezogen werden.

(5) Abstufung der Steuersätze nach der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme (Abs. 3):

Durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme:	Steuersatz:
Bis 9 100 S	0 vH,
bis 13 600 S	2 vH,
bis 18 150 S	5 vH,
über 18 150 S	10 vH.

(6) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 3 ist vorerst vorläufig unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme des Vorjahres und des dadurch bedingten Steuersatzes nach Abs. 5 monatlich vom steuerpflichtigen Entgelt zu erklären und zu entrichten. Sofern eine durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme des Vorjahres nicht vorliegt, ist die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 3 vorerst vorläufig unter Anwendung des vom Magistrat durch formlose Mitteilung bekanntgegebenen Steuersatzes zu entrichten. Gegen diese formlose Mitteilung ist eine abgedordnete Berufung nicht zulässig.

(7) Bis zum 10. Februar ist die durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme des Vorjahres bekanntzugeben. Ergibt sich dadurch eine Änderung des auf Grund der Bestimmungen des Abs. 6 vorläufig angewendeten Steuersatzes, ist zum selben Termin unter Anwendung des endgültigen Steuersatzes auf die während des Vorjahres erzielten steuerpflichtigen Einnahmen die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 3 zu erklären und unter Berücksichtigung der bereits für das Vorjahr erfolgten Zahlungen zu entrichten.

(8) Bei Anwendung der Steuersätze des Abs. 5 beträgt die Steuer höchstens jenen Betrag, der sich bei Anwendung des nächstniedrigen Steuersatzes ergibt, zuzüglich der Hälfte des Betrages, um den die durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme eine Wertgrenze übersteigt, vervielfacht mit der Zahl der Veranstaltungstage.

(9) Großflächige Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen liegen vor, wenn die Breite der projizierten Bilder ohne Rücksicht auf deren Höhe mehr als 5 m beträgt."

9. 5 26 hat zu lauten:

*5 26

(1) Für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten, wie zB Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, Spielapparate mit Bildschirmen, Fußballspiel- und Hockeyautomaten und Guckkasten mit Darbietungen, die ausschließlich für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr geeignet sind, beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 1 200 S, sofern nicht die Voraussetzungen nach den Abs. 2 und 5 zutreffen. Sind mehrere Schießapparate zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist jeder Apparat gesondert zu versteuern.

(2) Für das Halten von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile, Guckkasten mit Darbietungen, die für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr geeignet sind, sowie von Kinderreit- und -schaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 120 S.

(3) Für das Halten von Apparaten mit Bildschirmen, mit welchen Sport-, Geschicklichkeits-, Abenteuer-, Weltraum- und Brettspiele oder für Kinder und Jugendliche geeignete, üblichen Gesellschaftsspielen (zB Quiz-, Strategie- und Spekulations-spiele) vergleichbare Spiele bereitgehalten werden, sowie von Flippern beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat 5 000 S, wenn ein Spielergebnis angezeigt wird, sofern nicht die Voraussetzungen nach Abs. 4 oder die Voraussetzungen nach Abs. 5, ausgenommen die Anzeige eines Spielergebnisses, zutreffen.

(4) Wird ein Apparat nach Abs. 3 nur kurzfristig auf Jahrmärkten, Messen, Ballveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen gehalten und gibt dies der Steuerpflichtige spätestens einen Tag vor der Aufstellung unter Angabe der Aufstellungsorte bekannt, so beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 3 000 S. Als kurzfristig gilt eine Aufstellung, die in einem Kalendermonat insgesamt nicht länger als sieben Tage dauert.

(5) Für das Halten von Apparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so zB Jeton- oder Warengewinn) erzielt werden kann oder bei denen ein Spielergebnis angezeigt wird oder bei denen das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig ist, und von Apparaten, durch deren Betätigung optisch bzw. akustisch eine aggressive Handlung, wie beispielsweise die Verletzung oder Tötung von Menschen oder die Bekämpfung von Zielen, womit üblicherweise die Verletzung oder Tötung von Menschen verbunden ist, dargestellt wird, beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 12 000 S.

(6) Für das Halten von Musikautomaten (Musikboxen) beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 460 S.

(7) Das Halten von Apparaten ist spätestens einen Tag vor deren Aufstellung beim Magistrat anzumelden (§ 7). § 7 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

(8) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, daß der Apparat von dem Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird.

(9) Wird ein angemeldeter Apparat innerhalb eines Kalendermonates gegen einen gleich oder niedriger besteuerten Apparat getauscht, so entsteht die Steuerpflicht für den neuen Apparat erst ab dem folgenden Kalendermonat, wenn die Anmeldung des neuen Apparates rechtzeitig (Abs. 7) und spätestens gleichzeitig auch die Abmeldung des alten Apparates erfolgt.

(10) Wird ein angemeldeter Apparat innerhalb eines Kalendermonates auf einen anderen Aufstellungsort verbracht, so entsteht die Steuerpflicht am neuen Aufstellungsort erst ab dem folgenden Kalendermonat, wenn die Anmeldung am neuen Aufstellungsort rechtzeitig (Abs. 7) und spätestens gleichzeitig auch die Abmeldung vom alten Aufstellungsort erfolgt.

(11) Durch das Halten von in den Abs. 1 bis 6 genannten Apparaten wird eine Verpflichtung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer nach § 6 Abs. 3 bis 6 nicht ausgelöst.

(12) Zu Kontrollzwecken sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, an jedem von ihnen gehaltenen Apparat einen amtlichen Nachweis (Steuerausweis) über die ordnungsgemäße Anmeldung dieses Apparates deutlich sichtbar neben der für den Einwurf von Geld oder Spielmarken vorgesehenen Öffnung, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an einer sonstigen zur jederzeitigen Kontrolle geeigneten, deutlich sichtbaren Stelle an diesem Apparat, ansonsten entsprechend dem behördlichen Auftrag durch Aufkleben anzubringen. Nach erfolgter Abmeldung ist der amtliche Steuerausweis unverzüglich vom Apparat zu entfernen und zu vernichten. Weiters ist eine Durchschrift der Anmeldung am Aufstellungsort zur jederzeitigen Kontrolle bereitzuhalten."

10. Der bisherige § 34 Abs. 3 ist als Abs. 4 zu bezeichnen. Als neuer Abs. 3 ist einzufügen:

"(3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 trifft die Steuerpflicht den Mieter. Die Unternehmer (Vermieter) haben die Vergnügungssteuer von den Steuerpflichtigen einzuheben und in sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 3 die Steuer zu erklären und abzuführen. Sie haften für die Entrichtung der Vergnügungssteuer durch die Steuerpflichtigen."

11. Dem § 34 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

"(5) Wer nach Abs. 4 für die Vergnügungssteuer haftet, kann die Heranziehung zur Haftung dadurch abwenden, daß er selbst unter Bezugnahme auf seine gesetzliche Haftung die Steuer bezahlt, für die er zur Haftung herangezogen werden könnte."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung zweitfolgenden Kalendermonates in Kraft.

Vorblatt

Problem: Von den Unternehmern wurde immer wieder eine Änderung der Besteuerung von Automaten mit Spielergebnisanzeige gefordert. Durch die Anmietung von Programmträgern und Filmen für kurze Zeit ist eine neue Form des Vergnügens ermöglicht worden, die durchaus dem Spiel an einem Unterhaltungsspielapparat oder einem Kinobesuch gleichzustellen ist, aber derzeit nicht der Vergnügungssteuer unterliegt. Sexfilme werden derzeit der für Kinos allgemein geltenden Begünstigungen teilhaftig.

Ziel: Flipper und TV-Spielgeräte mit Spielergebnisanzeige sollen nicht mehr dem höchsten Steuersatz unterliegen. Für die Anmietung von Programmträgern und Filmen in Video-Verleihunternehmen soll die Vergnügungssteuerpflicht eingeführt werden. Die für Kinos vorgesehenen Begünstigungen sollen für Sexfilme nicht mehr gelten.

Lösung: Es wird ein neuer Steuersatz für Flipper und TV-Spielapparate mit Spielergebnisanzeige vorgesehen. Für die Anmietung von Filmen und Programmträgern (z. B. Spielkassetten) ist die Einführung der Steuerpflicht mit dem allgemeinen Steuersatz von 10 vH vom Entgelt vorgesehen. Die Begünstigung für Sexfilme soll durch Herauslösen aus der Kinostaffel und Schaffen eines eigenen Steuersatzes von 20 vH beseitigt werden. Überdies sollen zur Absicherung der gesetzlichen Regelungen Kontrollinstrumente geschaffen werden.

Alternativen: Keine

Kosten: Keine

Ertrag: Da nicht abgeschätzt werden kann, in welchem Umfang Spielapparate der neuen Kategorien in Betrieb genommen werden bzw. die höhere Besteuerung der Sexfilme sich auf den Umfang dieser Darbietungen auswirkt, sind keine verlässlichen Aussagen möglich. Die Höhe der Erträge aus der Besteuerung der Anmietung von Filmen und Spielkassetten läßt sich ebenso wenig wegen des völlig neuen Steuergegenstandes, über den Umsatzziffern nicht bestehen, abschätzen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch diese Novelle zum Vergnügungssteuergesetz soll den seit der letzten Novelle vom 10. Dezember 1982, LGB1. für Wien Nr. 7/1983, eingetretenen Veränderungen auf dem Gebiete der Spielautomaten und im Bereich des Mediums "Film", nämlich die Verschaffung eines Vergnügens durch die Anmietung von vor allem Videofilmen, Rechnung getragen werden. Weiters soll durch die höhere Besteuerung von Sexfilmen verhindert werden, daß solchen Veranstaltungen die steuerlichen Begünstigungen zuteil werden, die den Kinos zur Erhaltung dieser Form der Unterhaltung zustehen. Auf Grund der Unterschiedlichkeit dieser drei Regelungsinhalte wird zu jedem dieser Bereiche folgendes näher ausgeführt:

A. Spielautomaten

Mit der Vergnügungssteuergesetznovelle 1981 wurde sowohl für Geldspielautomaten als auch für alle Spielapparate, bei denen ein Spielergebnis angezeigt wurde, der höchste Steuersatz normiert. Damit wurde erreicht, daß jedenfalls alle Geldspielapparate tatsächlich dem höchsten Steuersatz unterworfen wurden, weil zu diesem Zeitpunkt vorhandene Möglichkeiten zur Umgehung des Gesetzes ausgeschlossen wurden. Der Effekt, daß dadurch auch Flipper und TV-Spiele mit Spielergebnisanzeigen dem höchsten Steuersatz unterworfen wurden, war seit dem Inkrafttreten der Novelle stets Angelpunkt der Kritik der Steuerpflichtigen. Durch die Schaffung einer neuen Steuerkategorie mit einem Steuerbetrag von 6000 S für Apparate mit Bildschirmen und Flipper mit Ergebnisanzeigen soll dieser Kritik Rechnung getragen werden.

Durch taxative Aufzählung der Spielapparate mit Bildschirmen und Flipper einerseits und durch die zusätzliche Aufnahme des Kriteriums der zumindest vorwiegenden Abhängigkeit des Spielergebnisses vom Zufall für die Geräte der höchsten Steuerkategorie andererseits soll Versuchen vorgebeugt werden, die neue Regelung zur Umgehung des hohen Steuersatzes für Geldspielgeräte zu mißbrauchen.

Einem Wunsch der Wirtschaft folgend soll weiters ein begünstigter Steuersatz für bestimmte Formen kurzfristiger Aufstellung von Unterhaltungsspielapparaten geschaffen werden.

Dem Vordringen aggressiver Kriegs- und Kampfspiele sollen durch die Präzisierung der schon bisher vorgesehenen Besteuerung von Spielen mit aggressivem Inhalt Schranken auferlegt werden.

Schließlich soll auch eine Änderung der Vorschriften über die erstmalige Anmeldung von Automaten und deren Tausch bzw. Ortsveränderung eine korrekte Besteuerung sichern.

B. Verleih von Videofilmen, Schmalfilmen und Spielkassetten

Durch die steigende Anzahl von Videorecordern und auch von Heimcomputern hat sich in den letzten Jahren eine eigene Form von Vergnügungen entwickelt, indem Videofilme und in untergeordnetem Umfang auch Programmträger für Videospiele angemietet werden. Dieser durch die technische Entwicklung bedingten Verlagerung

von Vergnügungen, die als Kino bzw. Unterhaltungsspielapparat der Vergnügungssteuer unterliegen, soll nunmehr durch Besteuerung der Anmietung Rechnung getragen werden.

Zur Erfassung der Steuerbemessungsgrundlagen ist es erforderlich, eigene Bestimmungen über Aufzeichnungspflichten zu schaffen.

C. Sexfilme

Die Vorführung von Sexfilmen wird derzeit, wenn sie in Kinos stattfindet, in denen das Rauchen verboten ist und Konsumationen nicht stattfinden, wie bei anderen Filmen nach den Bestimmungen des § 22 Abs. 4 besteuert, der je nach der Höhe der durchschnittlichen Tageseinnahmen Steuersätze von 0 bis 10 vH vorsieht. Diese steuerliche Begünstigung wurde den Kinos gewährt, um zu deren Bestand trotz der Konkurrenz des Fernsehens und in jüngerer Zeit auch der Videofilme beizutragen. Zu dieser Begünstigung besteht aber kein Anlaß, wenn Sexfilme vorgeführt werden. Darüber hinaus soll an Stelle der sonst einsetzenden Besteuerung mit 10 vH der Einnahmen der Steuersatz verdoppelt werden, um auf diesem Weg den Einnahmementfall wenigstens teilweise auszugleichen, der durch die Anhebung der Wertgrenzen des § 22 Abs. 4 mit Beschluß des Gemeinderates vom 31. Mai 1985 um rund 21 vH entstanden ist. Weiters soll durch den höheren Steuersatz und die Vervielfachung der Raumpauschsteuer, die erhoben wird, wenn für Filmvorführungen kein Eintritt verlangt wird, die Entwicklung der Sexshops und Sexclubs, in denen derartige Filme vorgeführt werden, eingedämmt werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2):

Durch die vorgesehene neue Textierung soll klargestellt werden, daß es nicht auf das Material ankommt, auf dem der Film aufgezeichnet ist. Der derzeitige Ausdruck "Bildstreifen" könnte zur Annahme verleiten, daß es sich tatsächlich um eine Aneinanderreihung von einzelnen Bildern wie bei einem herkömmlichen Kinofilm handeln muß.

Zu Art. I Z 2 (§ 2):

Hier ist die bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen besprochene Besteuerung der Anmietung von Filmen und Programmträgern (Spielkassetten) vorgesehen. Ein besonderer Steuersatz ist nicht vorgesehen, so daß der allgemeine Steuersatz (§ 10, 10 vH) auf das Mietentgelt Anwendung finden soll.

Die Ausnahmen von der Steuerpflicht sollen eine Doppelbesteuerung nach dem Vergnügungssteuergesetz verhindern; begünstigt sind insbesondere Lichtspieltheater und Videoverleihunternehmen, die Filme zum Zwecke der Weitervermietung anmieten.

Der bisherige § 2 Abs. 2 kann entfallen, da sich die darin bisher enthaltene Regelung ohnehin in den §§ 10 und 20 wiederfindet.

Zu Art. I Z 3 (§ 4):

Die Regelung des § 4, daß bei mehreren zusammengehörigen Veranstaltungen mit verschiedenen Steuersätzen der höchste Steuersatz zur Anwendung kommen soll, stößt dann auf Schwierigkeiten, wenn Veranstaltungen mit einem prozentuellen Steuersatz mit der Aufstellung von Automaten und damit mit einem Pauschalsteuersatz zusammentreffen. Die vorgesehene Neufassung soll klarstellen, daß die Pauschalsteuer für die Automaten neben der sonstigen Vergnügungssteuer zu entrichten ist. Der bisherige Abs. 2 kann entfallen, da er inhaltsleer ist.

Zu Art. I Z 4 (§ 5):

Zaubervorführungen, die als Familienvergnügen angesehen werden können, sollen auch dann steuerfrei sein, wenn sie nicht bloß etwa im Rahmen einer Zirkusvorstellung stattfinden, sondern als Hauptprogramm, und zwar soll die Steuerfreiheit unter den gleichen Bedingungen wie für Kabarettvorstellungen gegeben sein.

Zu Art. I Z 5 (§ 5):

Auf die Erläuterung zu Art. I Z 1 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 6 (§ 7):

Es soll ausdrücklich festgehalten werden, daß die Anmeldung auch den Ort der Veranstaltung zu enthalten hat, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist und auch derzeit schon so praktiziert wird. Die Klarstellung wird besonders im Zusammenhang mit der Einführung des begünstigten Steuersatzes nach § 26 Abs. 4 (Art. I Z 9) erforderlich.

Zu Art. I Z 7 (§ 13):

Um die Steuerbemessungsgrundlagen für die Anmietung von Filmen und Programmträgern verlässlich erfassen und kontrollieren zu können, muß den Unternehmern eine Aufzeichnungspflicht auferlegt werden. Diese soll aber von den Unternehmern keine weiterreichenden Aufzeichnungen verlangen, als sie im eigenen Interesse ohnehin führen müssen.

Zu Art. I Z 8 (§ 22):

Die vorgesehene Neufassung des § 22 enthält im neuen Abs. 1 die Höherbesteuerung der Sexfilme. Die vorgesehene Grenze von 10 vH für den Anteil an Sexszenen beruht auf Messungen und wurde so gewählt, daß Filme, die nach ihrer Zielrichtung und Anpreisung Sexfilme sind, dem höheren Steuersatz unterliegen, aber für andere Spielfilme ein ausreichender Freiraum für Szenen mit sexuellen Handlungen bleibt, sodaß einer eventuellen künstlerischen Gestaltung des Films kein Zwang angetan werden muß.

Die übrigen Änderungen gegenüber dem derzeitigen Text sind nur textliche Überarbeitungen ohne normative Auswirkungen. Der letzte Satz des bisherigen Abs. 6 ist im Hinblick auf die in der WAO enthaltenen Regelungen entbehrlich.

Zu Art. I Z 9 (§ 26):

Wesentlichster Inhalt der vorgesehenen Neufassung des § 26 ist die Schaffung einer neuen Steuerkategorie (Abs. 3). In Abs. 4 ist über Wunsch der Wirtschaft ein weiterer begünstigter Steuersatz für bestimmte Formen kurzfristiger Aufstellungen vorgesehen. Durch Abs. 5 sollen neben den offen als Münzgewinnspielapparate deklarierten Geräte auch jene Apparate erfaßt werden, die durch Anzeige eines Spielergebnisses oder durch vorwiegende Abhängigkeit des Spielergebnisses vom Zufall als Glückspielgeräte Verwendung finden könnten. Weiters sind durch Abs. 5 jene Apparate erfaßt, bei welchen realistische oder symbolische Darstellungen von Kriegshandlungen, auch wenn sie in utopischer Form verkleidet sind, und andere Darstellungen von Aggressionen gegen Menschen Spielinhalt sind. Für die Anmeldung von Apparaten gelten derzeit die Fristen des § 7, somit auch die zweitägige Toleranzfrist. Die Erfahrungen der Praxis lehren, daß zur Sicherung einer korrekten Steuergebarung eine solche Toleranzfrist bei den Automaten nicht möglich ist. In Hinkunft soll ein Automatenaufsteller die Automaten vor der Aufstellung anmelden müssen. Dafür soll als Ausgleich die nach § 7 grundsätzlich einzuhaltende Dreitagefrist auf einen Tag verkürzt werden (Abs. 7). Die schon bisher bestehende Begünstigung für den rechtzeitig gemeldeten Gerätetausch soll dahingehend erweitert werden, daß auch auf einen niedriger besteuerten Apparat getauscht werden kann (Abs. 9). Neu ist die im Interesse der Gebarungssicherheit notwendige Bestimmung, daß auch ein Standortwechsel rechtzeitig gemeldet werden muß (Abs. 10).

Zu Art. I Z 10 (§ 34):

Hier soll die Steuerpflicht für die neue Art eines steuerpflichtigen Vergnügens in Form der Anmietung von Programmträgern (Spielkassetten) für Videospiele und Filme geregelt werden. Der Entwurf folgt dabei dem Modell etwa der Ortstaxe oder der Lohnsteuer und sieht den Unternehmer als Haftpflichtigen vor.

Zu Art. I Z 11 (§ 34):

Der vorgesehene Abs. 5 soll speziell den Lokalinhabern im Falle der Automatenaufstellung die Möglichkeit geben, sich gegen spätere Haftungen zu schützen. Damit soll einem dringenden Wunsch der Gastronomie entsprochen werden. Ohne diese spezielle Bestimmung wären Zahlungen der potentiell Haftpflichtigen vor deren Heranziehung zur Haftung so auf dem Konto des Steuerpflichtigen zu verrechnen, daß seine Steuerschulden für alle Aufstellungsorte verhältnismäßig getilgt werden. Im Falle der späteren Heranziehung zur Haftung könnten dem Haftenden seine bereits geleisteten Zahlungen nicht voll angerechnet werden.

Zu Art. II:

Eine Legisvakanz erscheint vor allem in Hinblick auf die Änderung bei der Automatenbesteuerung erforderlich.

Textgegenüberstellung

1. Vorführungen von Bildstreifen und großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen (§ 22);

* 1. Vorführungen von Filmen (Videofilmen) und großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen (§ 22);*

(2) Vergütungen, die sich den im Abs. 1 genannten Arten nicht unterstellen lassen, sind nach den Bestimmungen der §§ 10 und 20 zu besteuern."

(2) Als steuerpflichtiges Vergnügen im Sinne des § 1 gilt außerdem das Anmieten von Programmträgern (zB Kassetten oder Disketten) für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen in einem in Wien liegenden Betrieb, ausgenommen die Anmietung durch Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur Weitervermietung oder vergnügungssteuerpflichtigen Verwendung anmieten.

§ 4

(1) Bietet ein Veranstalter am gleichen Orte gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander mehrere verschiedenartige Veranstaltungen dar, die nach Art ihrer Zusammenstellung, Aufeinanderfolge und Ankündigung nach der Verkehrsanschauung als ein Ganzes anzusehen sind, so ist bei Berechnung der Steuer diejenige Veranstaltung zugrunde zu legen, die den höchsten Steuersatz bedingt. Kommen für derartige verschiedenartige Veranstaltungen verschiedene Veranstalter in Frage, so sind sie als Gesamtveranstalter des Ganzen anzusehen.

(2) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, zum Beispiel Radrennen, Motorradrennen, Ruderregatten, Billardkämpfen usw., wird die Steuer für jeden Tag der Veranstaltung erhoben. Tagesbruchteile werden für volle Tage gerechnet.

* § 4

(1) Veranstaltungen, die nach Art ihrer Zusammenstellung, Aufeinanderfolge oder Ankündigung nach der Verkehrsanschauung als eine Einheit anzusehen sind und am gleichen Ort gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander stattfinden, unterliegen der Besteuerung nach jener Bestimmung, die den höchsten Steuersatz vorsieht. Die Steuerpflicht gemäß § 26 bleibt dabei unberührt.

(2) Werden solche Veranstaltungen von mehreren Veranstaltern durchgeführt, sind sie als Mitunternehmer (§ 34) anzusehen.*

19. Kabarettvorstellungen, in denen in abwechselnder Programmfolge kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen dargeboten werden, sofern sie nicht mit Stripteasevorführungen verbunden sind, die Veranstaltungen ausschließlich vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist;

(2) Vorführungen von Bildstreifen unterliegen nicht der Vergütungssteuer nach § 6 Abs. 6, sofern die Veranstaltung ausschließlich vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist. Sie unterliegen weiters nicht der Vergütungssteuer nach § 6 Abs. 3 bis 5, wenn der Hauptfilm eine Filmlänge von mehr als 1 600 m aufweist, gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 des Wiener Kinoggesetzes 1955 begutachtet oder ein von anderen österreichischen Filmbegutachtungsstellen verlichesenes Prädikat im Sinne des § 12 Abs. 4 anerkannt wurde und

- a) die Bezeichnung ‚besonders wertvoll‘ erhalten hat, zu 100%,
- b) die Bezeichnung ‚wertvoll‘ erhalten hat, zu 50%,
- c) die Bezeichnung ‚schenswert‘ erhalten hat, zu 25%.“

(2) Die Anmeldung hat sämtliche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommenden Angaben zu enthalten. Änderungen sind dem Magistrat spätestens einen Werktag vor der Veranstaltung anzuzeigen. Soweit jedoch Änderungen erst am Veranstaltungstag eintreten, sind sie am nächsten Werktag anzuzeigen. Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

19. Kabarettvorstellungen, in denen in abwechselnder Programmfolge kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen dargeboten werden, und Zaubershows, sofern die Kabarettvorstellungen und Zaubershows nicht mit Stripteasevorführungen verbunden sind, ausschließlich vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist;“

(2) Vorführungen von Filmen (Videofilmen) ...

Die Anmeldung hat sämtliche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommenden Angaben und den Ort der Veranstaltung zu enthalten.“

(1) Der Steuerpflichtige hat für jede Veranstaltung Nachweise (Kassenrapporte) zu führen, aus denen die ausgegebenen Karten nach Zahl und Preis und alle anderen steuerpflichtigen Einnahmen, sowie der Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer ersichtlich sein müssen.“ Die für die Steuerbemessung belangreichen Belege sind bis zur Überprüfung durch den Magistrat, mindestens aber drei Jahre lang, aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

(2) Der Steuerpflichtige hat beim Magistrat eine Abrechnung (§ 14 Abs. 3) einzubringen. Diese hat sämtliche von ihm zu versteuernden Einnahmen zu enthalten.

„Die Abrechnung hat aus dem Nachweis der steuerpflichtigen Einnahmen und der Berechnung der Vergünstigungssteuer zu bestehen sowie die in Abzug gebrachte Umsatzsteuer nach Prozentsatz und Höhe zu enthalten.“ Umfaßt die Abrechnung mehrere Veranstaltungen, hat sie den Nachweis für jede einzelne Veranstaltung und eine addierte Zusammenstellung der aus den Nachweisen sich ergebenden Teilbeträge und die Steuer selbst zu enthalten.

(3) Der Abrechnung sind die nichtverwendeten Karten zur Überprüfung und Vernichtung anzuschließen. Der Magistrat kann hievon Abstand nehmen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung der Karten nicht zu befürchten ist und die Überprüfung der Kartengebarung erleichtert wird; in diesem Fall kann der Magistrat verlangen, daß die nichtverwendeten Karten zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. Fehlende Karten sind zu versteuern.

(4) Der Magistrat kann die Form der Nachweise und der Abrechnung allgemein, für bestimmte Gruppen von Betrieben oder für einzelne Betriebe vorschreiben und die Verwendungs amtlich aufgelegter Vordrucke verlangen.

“(5) In den Fällen des § 2 Abs. 2 hat der Unternehmer (Vermieter) unbeschadet sonstiger Verpflichtungen Aufzeichnungen zu führen, aus denen jederzeit feststellbar ist, über welche Programmträger und Filme der Betrieb verfügt und wann, an wen, für wie lange und zu welchem Preis ein Programmträger oder Film vermietet wurde.“

„Vorführung von Bildstreifen und großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen (§ 2 Abs. 1 Z. 1)

§ 22

(1) Die Vergütungssteuer vom Entgelt beträgt 10 v. H. des steuerpflichtigen Entgeltes.

(2) Sofern die Veranstaltung täglich vor Stuhlgängen im Rahmen eines Lichtspieltheaters stattfindet, die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen während der Veranstaltung ausgeschlossen ist und der Hauptfilm eine Filmlänge von mehr als 1 600 m aufweist, beträgt die Vergütungssteuer vom Entgelt abgestuft nach der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme im Kalenderjahr bis zu 10 vH des steuerpflichtigen Entgeltes.

(3) Die durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme ist die Summe der im Kalenderjahr anlässlich der Vorführung von Bildstreifen und großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen vereinnahmten Entgelte ungeachtet der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 8, geteilt durch die Zahl der Tage, an denen Veranstaltungen stattgefunden haben.

„Vorführung von Filmen (Videofilmen) und großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen (§ 2 Abs. 1 Z. 1)

§ 22

(1) Die Vergütungssteuer vom Entgelt beträgt 20 vH des steuerpflichtigen Entgeltes, wenn Filme (Videofilme) vorgeführt werden, in denen in mehr als 10 vH des Filmes sexuelle Handlungen dargestellt werden. Die Pauschsteuer nach § 20 ist mit dem Zweifachen des dort angeführten Satzes zu entrichten.

(2) Die Vergütungssteuer vom Entgelt beträgt 10 vH des steuerpflichtigen Entgeltes, sofern die Veranstaltung nicht unter die Bestimmung des Abs. 1 fällt. Die Pauschsteuer nach § 20 ist mit der Hälfte des dort angeführten Satzes zu entrichten.

(3) Sofern die Veranstaltungen gemäß Abs. 1 und 2 täglich vor Stuhlgängen im Rahmen eines Lichtspieltheaters stattfinden, die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen während der Veranstaltung ausgeschlossen ist und der Hauptfilm eine Filmlänge von mehr als 1 600 m aufweist, beträgt die Vergütungssteuer vom Entgelt für Veranstaltungen gemäß Abs. 2 abgestuft nach der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme im Kalenderjahr bis zu 10 vH des steuerpflichtigen Entgeltes.

(4) Die durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme ist die Summe der im Kalenderjahr für die Vorführung von Filmen (Videofilmen) und großflächigen Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen gemäß Abs. 1 und 2 vereinnahmten Entgelte, geteilt durch die Zahl der Tage, an denen Veranstaltungen stattgefunden haben. Für die Berechnung der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahmen dürfen die Umsatzsteuer und die Entgelte für die Vorführung prädikatisierter Filme nicht abgezogen werden.

(4) Abstufung der Steuersätze nach der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme (Abs. 2):

Durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme:	Steuersatz:
Bis 7 500 S	0 vH,
bis 11 250 S	2 vH,
bis 15 000 S	5 vH,
über 15 000 S	10 vH.

(5) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 2 ist vorerst vorläufig unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme des Vorjahres und des dadurch bedingten Steuersatzes nach Abs. 4 monatlich vom steuerpflichtigen Entgelt zu erklären und zu entrichten.

Sofern eine durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme des Vorjahres nicht vorliegt, ist die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 2 vorerst vorläufig unter Anwendung des vom Magistrat durch formlose Mitteilung bekanntgegebenen Steuersatzes zu entrichten. Gegen diese formlose Mitteilung ist eine abgesetzte Berufung nicht zulässig.

(6) Bis zum 10. Februar ist die durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme des Vorjahres bekanntzugeben. Ergibt sich dadurch eine Änderung des auf Grund der Bestimmungen des Abs. 5 vorläufig angewendeten Steuersatzes, ist zum selben Termin unter Anwendung des endgültigen Steuersatzes auf die während des Vorjahres erzielten steuerpflichtigen Einnahmen die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 2 zu erklären und unter Berücksichtigung der bereits für das Vorjahr erfolgten Zahlungen zu entrichten. Ergibt sich dadurch ein Guthaben, wird es zur Deckung der künftig fällig werdenden Vergnügungssteuer herangezogen, sofern nicht ein Antrag auf Erstattung eingebracht wird.

(5) Abstufung der Steuersätze nach der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme (Abs. 3):

Durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme:	Steuersatz:
Bis 9 100 S	0 vH,
bis 13 600 S	2 vH,
bis 18 150 S	5 vH,
über 18 150 S	10 vH.

(6) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 3 ist vorerst vorläufig unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Tagesbruttoeinnahme des Vorjahres und des dadurch bedingten Steuersatzes nach Abs. 5 monatlich vom steuerpflichtigen Entgelt zu erklären und zu entrichten. Sofern eine durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme des Vorjahres nicht vorliegt, ist die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 3 vorerst vorläufig unter Anwendung des vom Magistrat durch formlose Mitteilung bekanntgegebenen Steuersatzes zu entrichten. Gegen diese formlose Mitteilung ist eine abgesetzte Berufung nicht zulässig.

(7) Bis zum 10. Februar ist die durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme des Vorjahres bekanntzugeben. Ergibt sich dadurch eine Änderung des auf Grund der Bestimmungen des Abs. 6 vorläufig angewendeten Steuersatzes, ist zum selben Termin unter Anwendung des endgültigen Steuersatzes auf die während des Vorjahres erzielten steuerpflichtigen Einnahmen die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach Abs. 3 zu erklären und unter Berücksichtigung der bereits für das Vorjahr erfolgten Zahlungen zu entrichten.

(7) Bei Anwendung der Steuersätze nach Abs. 4 ist der jeweils höhere Steuersatz nur insoweit anzuwenden, als die Steuerlast höchstens die Hälfte der Jahresbruttoeinnahmen beträgt, um welche die jeweilige Wertgrenze, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Veranstaltungen stattgefunden haben, überschritten wurde."

(8) Die Pauschsteuer nach § 20 ist mit der Hälfte des dort angeführten Satzes zu entrichten.

(9) Großflächige Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen liegen dann vor, wenn die Breite der projizierten Bilder ohne Rücksicht auf deren Höhe mehr als 5 m beträgt."

§ 26

(1) Für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten, wie zB Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, Spielapparate mit Bildschirmen, Fußballspiel- und Hockeyautomaten und Guckkasten mit Darbietungen, die ausschließlich für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr geeignet sind, beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 1 200 S, sofern nicht die Voraussetzungen nach den Abs. 2 oder 3 zutreffen. Sind mehrere Schießapparate zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist jeder Apparat gesondert zu versteuern.

(2) Für das Halten von Fußballrutschen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile, Guckkasten mit Darbietungen, die für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr geeignet sind, sowie von Kinderreit- und -schaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 120 S.

(8) Bei Anwendung der Steuersätze des Abs. 5 beträgt die Steuer höchstens jenen Betrag, der sich bei Anwendung des nächstniedrigen Steuersatzes ergibt, zuzüglich der Hälfte des Betrages, um den die durchschnittliche Tagesbruttoeinnahme eine Wertgrenze übersteigt, vervielfacht mit der Zahl der Veranstaltungstage.

(9) Großflächige Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen liegen vor, wenn die Breite der projizierten Bilder ohne Rücksicht auf deren Höhe mehr als 5 m beträgt."

§ 26

(1) Für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten, wie zB Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, Spielapparate mit Bildschirmen, Fußballspiel- und Hockeyautomaten und Guckkasten mit Darbietungen, die ausschließlich für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr geeignet sind, beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 1 200 S, sofern nicht die Voraussetzungen nach den Abs. 2 und 5 zutreffen. Sind mehrere Schießapparate zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist jeder Apparat gesondert zu versteuern.

(2) Für das Halten von Fußballrutschen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile, Guckkasten mit Darbietungen, die für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr geeignet sind, sowie von Kinderreit- und -schaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 120 S.

(3) Für das Halten von Apparaten mit Bildschirmen, mit welchen Sport-, Geschicklichkeits-, Abenteuer-, Weltraum- und Brettspiele oder für Kinder und Jugendliche geeignete, üblichen Gesellschaftsspielen (zB Quiz-, Strategie- und Spekulations- spiele) vergleichbare Spiele bereitgehalten werden, sowie von Flippern beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat 6 000 S, wenn ein Spielergebnis angezeigt wird, sofern nicht die Voraussetzungen nach Abs. 4 oder die Voraussetzungen nach Abs. 5, ausgenommen die Anzeige eines Spielergebnisses, zutreffen.

(4) Wird ein Apparat nach Abs. 3 nur kurzfristig auf Jahrmärkten, Messen, Ballveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen gehalten und gibt dies der Steuerpflichtige spätestens einen Tag vor der Aufstellung unter Angabe der Aufstellungsorte bekannt, so beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 3 000 S. Als kurzfristig gilt eine Aufstellung, die in einem Kalendermonat insgesamt nicht länger als sieben Tage dauert.

(5) Für das Halten von Apparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so zB Jeton- oder Warengewinn) erzielt werden kann oder bei denen ein Spielergebnis angezeigt wird oder bei denen das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig ist, und von Apparaten, durch deren Betätigung optisch bzw. akustisch eine aggressive Handlung, wie beispielsweise die Verletzung oder Tötung von Menschen oder die Bekämpfung von Zielen, womit üblicherweise die Verletzung oder Tötung von Menschen verbunden ist, dargestellt wird, beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 12 000 S.

(6) Für das Halten von Musikautomaten (Musikboxen) beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 460 S.

(3) Für das Halten von Spielapparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so zB Jeton- oder Warengewinn) erzielt werden kann oder bei denen ein Spielergebnis angezeigt wird und von Apparaten, durch deren Betätigung optisch bzw. akustisch eine aggressive Handlung, so insbesondere die Verletzung oder Tötung eines Menschen, dargestellt wird, beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 12 000 S.

(4) Für das Halten von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen, wie zB Musikautomaten (Musikboxen) und Magnettonfilmapparaten, an öffentlichen Orten beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 460 S.

(7) Das Halten von Apparaten ist spätestens einen Tag vor deren Aufstellung beim Magistrat anzumelden (§ 7). § 7 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

(8) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, daß der Apparat von dem Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird.

(9) Wird ein angemeldeter Apparat innerhalb eines Kalendermonates gegen einen gleich oder niedriger besteuerten Apparat getauscht, so entsteht die Steuerpflicht für den neuen Apparat erst ab dem folgenden Kalendermonat, wenn die Anmeldung des neuen Apparates rechtzeitig (Abs. 7) und spätestens gleichzeitig auch die Abmeldung des alten Apparates erfolgt.

(10) Wird ein angemeldeter Apparat innerhalb eines Kalendermonates auf einen anderen Aufstellungsort verbracht, so entsteht die Steuerpflicht am neuen Aufstellungsort erst ab dem folgenden Kalendermonat, wenn die Anmeldung am neuen Aufstellungsort rechtzeitig (Abs. 7) und spätestens gleichzeitig auch die Abmeldung vom alten Aufstellungsort erfolgt.

(11) Durch das Halten von in den Abs. 1 bis 6 genannten Apparaten wird eine Verpflichtung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer nach § 6 Abs. 3 bis 6 nicht ausgelöst.

(12) Zu Kontrollzwecken sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, an jedem von ihnen gehaltenen Apparat einen amtlichen Nachweis (Steuerausweis) über die ordnungsgemäße Anmeldung dieses Apparates deutlich sichtbar neben der für den Einwurf von Geld oder Spielmarken vorgesehenen Öffnung, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an einer sonstigen Stelle zur jederzeitigen Kontrolle geeigneten, deutlich sichtbaren Stelle an diesem Apparat, ansonsten entsprechend dem behördlichen Auftrag durch Aufkleben anzubringen. Nach erfolgter Abmeldung ist der amtliche Steuerausweis unverzüglich vom Apparat zu entfernen und zu vernichten. Weiters ist eine Durchschrift der Anmeldung am Aufstellungsort zur jederzeitigen Kontrolle bereitzuhalten."

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, daß der Apparat von dem Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird.

Bei Austausch eines angemeldeten Apparates gegen einen im Sinne der Abs. 1 bis 4 gleichartigen Apparat innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates für den neu angemeldeten Apparat die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer erst ab dem auf den Anmelde- monat folgenden Kalendermonat ein.

(6) Durch das Halten von in den Abs. 1 bis 4 genannten Apparaten wird eine Verpflichtung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer nach § 6 Abs. 3 bis 6 nicht ausgelöst.

(7) Zu Kontrollzwecken sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, an jedem von ihnen gehaltenen Apparat einen amtlichen Nachweis (Steuerausweis) über die ordnungsgemäße Anmeldung (§ 7) dieses Apparates deutlich sichtbar neben der für den Einwurf von Geld oder Spielmarken vorgesehenen Öffnung, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an einer sonstigen zur jederzeitigen Kontrolle geeigneten, deutlich sichtbaren Stelle an diesem Apparat, ansonsten entsprechend dem behördlichen Auftrag durch Aufkleben anzubringen. Nach erfolgter Abmeldung ist der amtliche Steuerausweis unverzüglich vom Apparat zu entfernen. Weiters ist eine Durchschrift der Anmeldung am Aufstellungsort zur jederzeitigen Kontrolle bereitzuhalten."

(1) Bei der Vergütungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 trifft die Steuerpflicht den Unternehmer der Veranstaltung. Unternehmer der Veranstaltung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird. Sind zwei oder mehrere Unternehmer (Mitunternehmer) vorhanden, so sind sie als Gesamtschuldner steuerpflichtig.

(2) Bei der Vergütungssteuer gemäß § 6 Abs. 6 ist jeder steuerpflichtig, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Entgelte gefordert werden. Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.

“(3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 trifft die Steuerpflicht den Mieter. Die Unternehmer (Vermieter) haben die Vergütungssteuer von den Steuerpflichtigen einzuheben und in sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 3 die Steuer zu erklären und abzuführen. Sie haften für die Entrichtung der Vergütungssteuer durch die Steuerpflichtigen.”

(3) Wer zur Anmeldung der Veranstaltung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner. Trifft die Vergütungssteuer einen Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter neben dem früheren Pächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen. Die Heranziehung des Haftpflichtigen zur Zahlung hat mittels Haftungsbescheides zu geschehen.

“(5) Wer nach Abs. 4 für die Vergütungssteuer haftet, kann die Heranziehung zur Haftung dadurch abwenden, daß er selbst unter Bezugnahme auf seine gesetzliche Haftung die Steuer bezahlt, für die er zur Haftung herangezogen werden könnte.”